

BLD / Motion SVP-Fraktion vom 14. September 2015

Schülerbeurteilung durch Noten im Volksschulgesetz verankern

Antrag der Regierung vom 27. Oktober 2015

Gutheissung mit folgendem Wortlaut: «Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat einen Nachtrag zum Volksschulgesetz vorzulegen, wonach die Leistung von Schülerinnen und Schülern ~~und, soweit sie nicht normal ist, deren Arbeitshaltung~~ je Unterrichtsbereich mit Noten beurteilt wird. Förderorientierte Beurteilungsgespräche sind nach wie vor Teil der Gesamtbeurteilung.»

Begründung:

Seit jeher werden im Kanton St.Gallen die Fachleistungen von Schülerinnen und Schülern mit Noten bewertet. Die aktuelle Notenskala hat sechs Stufen, von denen drei als genügend und drei als ungenügend gewertet werden. Die Notenwerte sind als Code zu verstehen, haben den Charakter einer Ordinalskala und geben den Grad der Zielerreichung in den verschiedenen Fachbereichen an. Die Noten im Zeugnis stellen eine Gesamtbeurteilung dar, die sich auf schriftliche, mündliche und praktische Leistungen der Schülerinnen und Schüler stützt. Dass die Fachleistungen der Schülerinnen und Schüler im Zeugnis anhand von Noten ausgewiesen werden, wird heute in Art. 4 der Verordnung zum Volksschulunterricht (sGS 213.12; abgekürzt VVU) festgelegt. Dabei gilt folgende Codierung: 6 (sehr gut), 5 (gut), 4 (genügend), 3 (ungenügend), 2 (schwach), 1 (sehr schwach).

Auch im Zusammenhang mit der Einführung des Lehrplans Volksschule werden die Fachleistungen der Schülerinnen und Schüler im Zeugnis mit Noten ausgewiesen. Der Vollzug eines neuen Lehrplans bedingt nicht per se eine andere Art der Beurteilung. Eine korrekte Verwendung der Notenskala vorausgesetzt, stehen Fachnoten insbesondere nicht im Widerspruch zur Beurteilung des wissensbasierten Erreichens von Kompetenzen. Damit steht einer Verankerung des Grundsatzes der Benotung im Volksschulgesetz nichts entgegen. Der Erziehungsrat hält ebenso an den Noten fest und hat im März 2015 eine Anpassung des Beurteilungskonzepts im Hinblick auf das Inkrafttreten des neuen Lehrplans im August 2017 in Auftrag gegeben. Die Festlegung der Interpretation der Notenwerte bzw. deren Codierung hat auf Ebene der VVU zu erfolgen.

Die Beurteilung der Arbeitshaltung wird im aktuellen Zeugnis fachspezifisch und nur im Extremfall mit der Note 6 (ausserordentlich gut) oder mit den Noten 4 (nicht immer befriedigend) oder 3 (mangelhaft) ausgewiesen. Bei einer normalen Arbeitshaltung wird keine Note erteilt. Dies wird ebenfalls in Art. 4 VVU festgehalten. Es ist zu prüfen, ob die Ausweisung der Arbeitshaltung weiterhin mit denselben Zahlencodes wie für die Fachleistungen erfolgen soll. Diese Parallelität kann erfahrungsgemäss zu Missverständnissen führen, da die Noten der Arbeitshaltung anders codiert sind als die im gleichen Zeugnis aufgeführten Fachnoten. Die meisten Kantone bewerten im entsprechenden Zusammenhang mehrere Dimensionen (bzw. Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten) oder verzichten auf eine Bewertung. Grundsätzlich soll die Arbeitshaltung des Schülers im Gespräch mit den Eltern thematisiert werden. Die bisherige Praxis, gleiche Codes mit unterschiedlicher Beschreibung zu verwenden, könnte beispielsweise durch eine Bewertung mit Buchstabencodes ersetzt werden. Eine entsprechende Regelung soll nicht auf Gesetzes-, sondern auf Verordnungsstufe getroffen werden.